



Protokollauszug vom

22. Januar 2018

GGR-Nr. 2017.138

4. Nachtrag zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 (Förderprogramm Energie Winterthur)

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 22. Januar 2018 beschlossen:

I. Die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 wird mit einem 4. Nachtrag folgendermassen geändert und ergänzt:

1. Einleitung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

[...]

- das Förderprogramm Energie Winterthur (*neu*)

5. Anwendbare Preise

§ 32 Absatz 3 (*geändert*)

Zur Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur (Abschnitt 8) werden basierend auf der Netznutzung Abgaben an das Gemeinwesen für jede kWh Strom bis einschliesslich 100 000 kWh pro Abnahmestelle mindestens 0,32 Rp./kWh, für jede darüber hinausgehende kWh Strom pro Abnahmestelle mindestens 0,2 Rp./kWh erhoben. Der Stadtrat kann beide Sätze in Abhängigkeit vom Förderbedarf sowie von der Notwendigkeit zur Erreichung der kommunalen Absenkpfade gemäss Energiekonzept 2050 auf maximal 1 Rp/kWh, bzw. 0,6 Rp/kWh erhöhen.

8. Förderprogramm Energie Winterthur (*neu*)

§ 49^{bis} Zielsetzung und Umfang (*neu*)

Absatz 1 (neu)

Die Stadt Winterthur hat sich folgende Ziele gesetzt: die Erhöhung und die Förderung der Energieeffizienz, die Reduktion des CO₂-Ausstosses sowie die dezentrale Erzeugung von erneuerbarer Energie. Dies mit den Schwerpunkten Gebäude, Mobilität, Energieträger und -versorgung, Kommunikation und Kooperation. Die Ziele sollen durch das Förderprogramm Energie Winterthur gefördert werden.

Absatz 2 (neu)

Aufgrund bundesrechtlicher, kantonaler oder kommunaler Regelungen zwingend umzusetzende Vorhaben erhalten keine Förderbeiträge.

Absatz 3 (nur Absatznummerierung neu)

Es können ausschliesslich Vorhaben auf dem Stadtgebiet Winterthur gefördert werden.

§ 49^{ter} Umsetzung und Reglement (*neu*)*Absatz 1 (neu)*

Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere erlässt er ein Reglement zur Umsetzung des Förderprogramms Energie Winterthur. Stadtwerk Winterthur wird mit der Umsetzung des Förderprogramms Energie Winterthur beauftragt.

Absatz 2 (neu)

Förderbeiträge können insbesondere ausgerichtet werden für:

- a. den Bau energieeffizienter Neubauten und energetische Sanierungen von Gebäuden,
- b. die Installation energieeffizienter Gebäudetechnik,
- c. Beratungsdienstleistungen in energierelevanten Bereichen,
- d. den Bau von Anlagen zur Speicherung oder zur Produktion dezentral erzeugter Energie,
- e. die Teilnahme an Einsparmodellen, die verpflichtende Energiesparmassnahmen beinhalten,
- f. Drittorganisationen, die in Winterthur Massnahmen im Sinne von § 49^{ter} fördern oder die Winterthurer Bevölkerung für diese Massnahmen sensibilisieren.

Absatz 3 (neu)

Der Stadtrat setzt eine Begleitgruppe mit beratender Funktion für das Förderprogramm Energie Winterthur ein. Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus Mitarbeitenden insbesondere aus den Bereichen Stadtwerk Winterthur, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Abteilung Energie und Technik sowie Abteilung Hochbauten.

Absatz 4 (neu)

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen.

§ 49^{quater} Berichterstattung (*neu*)

Der Stadtrat erstattet dem Grossen Gemeinderat alle vier Jahre Bericht über den aktuellen Stand des Förderprogramms Energie Winterthur, jeweils bis zum 30. Juni des auf den jeweiligen Berichtszeitraum folgenden Jahres, erstmals bis zum 30. Juni 2020 für den Zeitraum 2016-2019.

9. Rechtsschutz und Strafbestimmungen (*Nummerierung angepasst*)10. Inkraftsetzung (*Nummerierung angepasst*)

§ 53 (Nummerierung eingefügt)

§ 53 Abs. 2 wird aufgehoben

II. Die Änderungen des 4. Nachtrages gemäss Ziff. I. treten rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

III. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur, Departement Kulturelles und Dienste, und dem Verein «Energie bewegt Winterthur» (ebw) für die Jahre 2017-2019 und die damit verbundene jährliche Zahlung von Fr. 100 000 zu Lasten des Förderprogramms Energie Winterthur wird genehmigt.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle.